

**Pressefachseminar
der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
07. und 08. Oktober 2004**

**Arbeitslosigkeit und Rente, Hartz IV
-Es gilt das gesprochene Wort-**

Referent: Ulrich Theil
Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

auch wenn es einem angesichts der heutigen Diskussion um mangelndes Wirtschaftswachstum, steigender Arbeitslosenzahlen, „Hartz III und IV“ vielleicht so vorkommen mag, ist das Problem der Arbeitslosigkeit in Deutschland nicht allein auf die jüngere Vergangenheit beschränkt. Deshalb gibt es auch für Arbeitslose bereits seit sehr langer langer Zeit die Möglichkeit, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine vorgezogene Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten. Die heutige Altersrente wegen Arbeitslosigkeit hat sich aus einer bereits seit 1929 in Kraft getretenen Regelung entwickelt, die arbeitslosen Angestellten noch einen Rentenbezug ab Vollendung des 60. Lebensjahres ermöglicht.

Angesicht von dauerhaft über vier Millionen Arbeitslosen in Deutschland bleibt Arbeitslosigkeit eines der zentralen sozialpolitischen Themen. Gleichzeitig kennen Sie die Szenarien zur demografischen Entwicklung und den damit verbundenen Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung.

Ich möchte Ihnen hier einen Überblick über die Bedeutung von Arbeitslosigkeit in der Rentenversicherung und die Entwicklung der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit in der Vergangenheit und in Zukunft geben.

Arbeitslosigkeit als rentenrechtliche Zeit

Das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung kennt als Oberbegriff für die vom Versicherten zurückgelegten Zeiten die in § 54 SGB VI definierte Bezeichnung der „renten-

rechtlichen Zeiten“. Es ist nach dieser Vorschrift hier zu unterscheiden zwischen:

- Beitragszeiten.
- beitragsfreie Zeiten und
- Berücksichtigungszeiten.

Unter „Beitragszeiten“ versteht man jegliche Kalendermonate, in denen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung tatsächlich gezahlt wurden oder als gezahlt gelten.

Der Begriff „beitragsfreie Zeiten“ ist genau genommen ebenfalls ein Oberbegriff; er ist untergliedert in Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten und Zurechnungszeiten (§ 54 Abs. 4 SGB VI).

Als Berücksichtigungszeiten kommen aktuell die Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zu dessen 10. Lebensjahr in Betracht.

Zeiten der Arbeitslosigkeit werden aufgrund gesetzlicher Veränderung bei der Wertung als rentenrechtliche Zeit als Pflichtbeitragszeiten und/oder als Anrechnungszeiten eingeordnet. Die Unterscheidung, ob die Zeit der Arbeitslosigkeit als Pflichtbeitrags- und/oder als Anrechnungszeit gewertet wird, ist zum einen vom Zeitraum, in dem die Arbeitslosigkeit zurückgelegt wurde, und zum anderen von der Frage abhängig, ob Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) bezogen wurden.

Arbeitslosigkeit bis 30.06.1978

Zeiten der Arbeitslosigkeit bis zum 30.06.1978 können ausschließlich als Anrechnungszeit angerechnet werden. Voraussetzung ist, dass der Versicherte

- bei einer deutschen Agentur für Arbeit als Arbeitsloser gemeldet war,
- eine öffentlich- rechtliche Leistung bezogen oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen hat,
- eine versicherte Beschäftigung oder eine versicherte selbständige Tätigkeit oder einen versicherten Wehr- bzw. Zivildienst unterbrochen hat und
- das Erfordernis „mindestens einen Kalendermonat“ erfüllt hat

Für die Voraussetzung des Bezuges einer öffentlich- rechtlichen Leistung kommen alle Leistungen in Betracht, die aus öffentlicher Hand aufgrund rechtlicher Vorschriften gezahlt werden (58 Abs.1 Satz 1 Nr.3 SGB VI). Hierzu zählen nicht nur Leistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung wie z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe oder Unterhaltgeld, sondern auch Leistungen nach anderen rechtliche Vorschriften wie z. B. nach dem BSHG.

Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit können auch bei fehlendem Leistungsbezug entstehen, wenn der Grund für den fehlenden Leistungsbezug darin liegt, dass keine Leistungen wegen zu berücksichtigendem Einkommens gezahlt wurde (mangelnde Bedürftigkeit) Mangelnde Bedürftigkeit wird im Falle des Nichtleistungsbezuges in aller Regel unterstellt, wenn erkennbar ist, dass sich der Versicherte aufgrund seiner Einkommens- oder Vermögenssituation selbst unterhalten konnte oder von z. B. Verwandten bzw. vom Ehegatten entsprechende Hilfe erhalten hat. Ausreichend ist somit, dass der Versicherte dem Grunde nach Anspruch auf eine öffentlich-rechtliche Leistung hat.

Ob diese tatsächlich zur Auszahlung gekommen ist, ist insofern irrelevant.

Arbeitslosigkeit vom 01.07.1978 – 31.12.1982

In der Zeit vom 01.07.1978 bis 31.12.1982 wurden für Personen, die von der Bundesanstalt für Arbeit Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld bezogen haben, regelmäßig Pflichtbeiträge gezahlt.

Arbeitslosigkeit vom 01.01.1983 – 31.12.1991

Von Januar 1983 bis Dezember 1991 bestand für die Bezieher von Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld) keine Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG). Die Bundesagentur für Arbeit hat jedoch für diesen Personenkreis Beiträge gemäß § 112 a AVG gezahlt. Bei diesen Beiträgen handelte es sich aber nicht um echte Beiträge im rentenversicherungsrechtlichen Sinne, sondern um Beiträge, die seinezeitig ausschließlich gezahlt wurden, damit die Zeit der Arbeitslosigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung als Anrechnungszeit angerechnet werden konnte. Diese Zeiten fließen als Anrechnungszeiten in die Rente mit ein. Die Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung oder insbesondere die Mindestdauer von einem Kalendermonat sind hier nicht gefordert.

Wurden keine Leistung gezahlt, können die Zeiten nur als Anrechnungszeit Berücksichtigung finden, wenn dieses aus „mangelnder Bedürftigkeit“ geschah, sie eine versi-

cherte Beschäftigung oder pflichtversicherte selbständige Tätigkeit unterbrochen hat und mindestens einen Kalendermonat andauerten.

Arbeitslosigkeit vom 01.01.1992 – 31.12.1997

Während des Zeitraumes vom 01.01.1992 bis 31.12.1997 bestand für Zeiten der Arbeitslosigkeit wieder Versicherungspflicht. Es sind also Pflichtbeitragszeiten, wenn Leistungen bezogen worden sind und aus den Leistungen Beiträge an die Rentenversicherung durch die Agentur für Arbeit gezahlt wurden. Darüber hinaus sind diese Zeiten der Arbeitslosigkeit auch Anrechnungszeiten. Liegt lediglich Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug vor, können ausschließlich Anrechnungszeiten entstehen.

Arbeitslosigkeit ab 01.01.1998

Seit dem 01.01.1998 sind Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug ausschließlich Beitragszeiten aufgrund bestehender Versicherungspflicht. Die zeitgleiche Bewertung als Anrechnungszeit entfällt.

Zusätzlich zu den bisherigen Ausführungen zu Zeiten der Arbeitslosigkeit wurde zum 01.01.2003 ein neuer Anrechnungszeittatbestand für die so genannte „58er-Regelung“ eingestellt. Hiernach sind Zeiten der Meldung bei der Arbeitsagentur mit eingeschränkter Vermittlungsbereitschaft für Zeiträume ab 01.05.2003 Anrechnungszeiten. Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Meldung wegen Arbeitslosigkeit bei eine deutschen Agentur für Arbeit nach Vollendung des 58. Lebensjahres**

- **Eingeschränkte Verfügbarkeit bei der Arbeitsvermittlung wegen der fehlenden Bereitschaft, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen**
- **Nichtbezug einer öffentlich-rechtlichen Leistung nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens**
- **Zeitraum liegt nach dem 30.04.2003**

Liegt der Zeitraum nach dem 31.12.2005, werden derartige Zeiten nur als Anrechnungszeit berücksichtigt, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 01.01.2006 begonnen hat und der Versicherte vor dem 02.01.1948 geboren ist. Für Zeiträume vor dem 01.05.2003 werden solche Anrechnungszeiten nicht berücksichtigt.

Es handelt sich hierbei um Zeiten, in denen eine Meldung beim Arbeitsamt ohne Leistungsbezug erfolgt, der Versicherte jedoch gegenüber dem Arbeitsamt eine Erklärung nach § 428 SGB III über seine eingeschränkte Vermittlungsbereitschaft abgibt. Als Anrechnungszeittatbestand werden diese Zeiten nur nach Vollendung des 58. Lebensjahres festgestellt. Es gelten die Vorschriften über Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit.

Zeiten ab 01.05.2003

Besonderheiten gelten seit 01.05.2003 für bei einer deutschen Agentur für Arbeit gemeldeten Ausbildungssuchenden, die wegen fehlender Anwartschaften regelmäßig keinen Leistungsanspruch haben. Seit diesem Datum kann hierdurch sowohl für zukünftige als auch für in der Ver-

gangenheit liegende Zeiten ein Anrechnungszeittatbestand entstehen.

Voraussetzung ist:

- **Die Zeit liegt nach der Vollendung des 17. Lebensjahres und**
- **vor Vollendung des 25. Lebensjahres**

Der Tatbestand der Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit ist hier nicht erforderlich.

Besonderheiten

Die Zeit, für die Arbeitslosengeld versagt wurde kann nicht als Anrechnungszeit anerkannt werden. Ebenfalls keine Anrechnungszeit ist die Zeit, während der der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruhte. Diese Tatbestände liegen z.B. regelmäßig bei einer Sperrzeit, etwa wegen der eigenen Kündigung des Versicherten vor, oder wenn das Arbeitslosengeld ruht, weil nach einer Kündigung im gegenseitigen Einvernehmen eine Abfindung gezahlt wurde. Diese Zeiten gelten in der Rentenversicherung als so genannte Überbrückungstatbestände und bewirken, dass das Erfordernis der Unterbrechung der Versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit erfüllt wird.

Hat Arbeitslosengeld dagegen wegen Zusammentreffens mit anderen Einkünften geruht, so steht dies der Anerkennung einer Anrechnungszeit nicht entgegen.

Auch die Nichtgewährung von Arbeitslosengeld wegen Nichterfüllung der Anwartschaftszeit nach dem SGB III steht der Anerkennung als Anrechnungszeit nicht entgegen.

gen. Verzichtet ein Versicherter auf Arbeitslosengeld, führt die Zeit dennoch zu einer Anrechnungszeit in der Rentenversicherung.

Nachweis von Zeiten der Arbeitslosigkeit

Bis 1977 erfolgte keine automatische Datenmeldung der Agenturen für Arbeit für Zeiten der Arbeitslosigkeit. Zur Nachweisführung müssen vom Versicherten die Zeiten der Arbeitslosigkeit durch Vorlage geeigneter Unterlagen belegt werden. Nachweise sind Meldebestätigungen, ehemalige Meldekarten, Leistungsempfängerkarten oder Leistungsnachweise des seinerzeitigen Arbeitsamtes.

Für viele Versicherte gestaltet sich die Nachweisführung der Zeiten der Arbeitslosigkeit wegen Vernichtung der Unterlagen als schwierig. Insbesondere dann, wenn es sich um Zeiten der Ausbildungssuche handelt. Ermittlungen bei der Agentur für Arbeit werden durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte regelmäßig nicht geführt, da die Unterlagen der Agentur für Arbeit längstens fünf Jahre nach Abschluss des dortigen Verfahrens aufgehoben werden.

Von 1978 an werden Zeiten der Arbeitslosigkeit, egal ob mit oder ohne Leistungsbezug durch die Bundesagentur für Arbeit maschinell übermittelt. Dem Arbeitslosen wurde hierüber eine Leistungsnachweis ausgestellt, bzw. eine Bescheinigung, sofern der Arbeitslose kein Leistungsbezieher war. Soweit Zeiten der Arbeitslosigkeit nicht nachgewiesen werden können und auch nicht im maschinellen Versicherungskonto beim Versicherungsträger gespeichert sind, stellt die Agentur für Arbeit auf Verlangen des Versi-

cherten bzw. des Rentenversicherungsträgers entsprechende Bescheinigungen aus. Da allerdings für die Agenturen für Arbeit die Anweisung besteht, Karteiunterlagen spätestens nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss der Bearbeitung oder der Vermittlung zu vernichten, führen entsprechende Anfragen für den in Rede stehenden Zeitraum nicht zum Erfolg und sollten daher unterbleiben, zumal die Praxis gezeigt hat, dass die einzelnen Agenturen für Arbeit höchst unterschiedlich verfahren und teilweise mit deutlich kürzeren Vernichtungszyklen arbeiten.

Leistungsrechtliche Auswirkungen der Arbeitslosigkeit

Zeiten der Arbeitslosigkeit haben unabhängig von Ihrer rentenrechtlichen Würdigung Auswirkungen bei der Anspruchsprüfung für bestimmte Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. So zählen sie neben der Anspruchsprüfung bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit auch bei anderen leistungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere bei der Erfüllung der Wartezeiten mit.

Erfüllung der Wartezeit

Nach wie vor haben Versicherte und ihre Hinterbliebenen Anspruch auf Rente, wenn die für die jeweilige Rentenart erforderliche Mindestversicherungszeit, d. h. die Wartezeit, erfüllt ist und die jeweiligen persönlichen und besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Auf die allgemeine Wartezeit (Regelaltersrente) und auf die Wartezeit von 20 Jahren (Renten wegen Erwerbsminderung in besonderen Fällen) werden Kalendermonate mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten angerechnet. Dies gilt auch für die Wartezeit von 15 Jahren, die für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, bzw. für die Altersrente für Frauen maßgeblich ist. Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten angerechnet.

Zeiten der Arbeitslosigkeit können sich bei der Prüfung der Wartezeit auswirken, in dem sie rentenrechtlich als mitzuzählende Zeiten gewertet werden.

Wie vorher ausgeführt, können Zeiten der Arbeitslosigkeit entweder als

- Pflichtbeitragszeiten und/oder**
- Anrechnungszeiten**

berücksichtigt werden.

Sofern Zeiten der Arbeitslosigkeit Pflichtbeitragszeiten sind, werden sie – wie auch die Zeiten der Altersteilzeitarbeit- bei allen Wartezeiten berücksichtigt. Werden die Zeiten der Arbeitslosigkeit ausschließlich als Anrechnungszeiten berücksichtigt, zählen diese Kalendermonate nur bei der Wartezeit von 35 Jahren mit. Werden Zeiten der Arbeitslosigkeit zeitgleich als Beitrags- und Anrechnungszeiten berücksichtigt (Beitragsgeminderte Zeiten), zählen diese nur einmal – als Beitragszeiten – bei sämtlichen Wartezeiten mit.

Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen

Neben der Mindestversicherungszeit (Wartezeit) sind bei den meisten Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmte versicherungsrechtliche Voraussetzungen gefordert. Auch hier können Zeiten der Arbeitslosigkeit bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, unter bestimmten Umständen herangezogen werden (Die Zeiten der Altersteilzeitarbeit zählen als Pflichtbeitragszeiten in jedem Falle mit).

Beispiele sind:

- Leistungen zur Rehabilitation
- Renten wegen Erwerbsminderung
- Altersrente für Frauen

Auswirkungen auf die Rentenhöhe

Zeiten der Arbeitslosigkeit wirken sich grundsätzlich rentensteigernd aus. Die Bewertung der Arbeitslosigkeit ist von der rentenrechtlichen Würdigung abhängig (Beitragszeit oder Anrechnungszeit).

Werden Zeiten der Arbeitslosigkeit rentenrechtlich ausschließlich als Anrechnungszeiten gewertet, werden sie bei der Rentenberechnung einer Rente als beitragsfreie Zeiten bewertet.

Sind die Zeiten der Arbeitslosigkeit Pflichtbeitragszeiten und gleichzeitig Anrechnungszeiten, liegen hingegen Beitragsgeminderte Zeiten vor. In diesen Fällen ist bei der Rentenberechnung eine Vergleichsbewertung vorgesehen, d. h. die Zeiten werden bei der ersten Berechnung wie Bei-

tragszeiten und bei der zweiten wie beitragsfreie Zeiten berücksichtigt. Der höhere Gesamtwert wird dann in Form eines Zuschlages an Entgeltpunkten der weiteren Berechnung zugrunde gelegt.

Zeiten der Arbeitslosigkeit, die ausschließlich Pflichtbeitragszeiten sind, sind nur bei der ersten Berechnung zugrunde zulegen, da eine Vergleichsbewertung insofern entfällt.

Bewertung als Pflichtbeitragszeit

Zeiten der Arbeitslosigkeit als Pflichtbeitragszeiten werden bei der Bewertung wie folgt abgegolten:

01.07.1978 – 31.12.1982: Beitragsbemessungsgrundlage ist das der Leistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt.

01.01.1992 – 31.12.1994: Beitragsbemessungsgrundlage sind die gezahlten Sozialleistungen (Arbeitslosengeld wird in Höhe von 68 Prozent (ab 1994 67 Prozent) oder 60 Prozent (ab 1994 63 Prozent) des pauschalierte Nettoarbeitsentgelts gezahlt.

Ab 01.01.1995: 80 Prozent des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts.

Ab 01.01.1997 (bei Arbeitslosenhilfe): 80 Prozent des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelt.

Ab 01.01.2000 (bei Arbeitslosenhilfe): Die Arbeitslosenhilfe selbst.

Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil Arbeitslosigkeit nach dem 30.06.1978 vorgelegen hat, für die kein Arbeitslosengeld oder keine Arbeitslosenhilfe gezahlt worden ist, erhalten bei der Gesamtleistungsbewertung keine Bewertung. Das gleich gilt für

- **Kalendermonate der Ausbildungssuche,**
- **Kalendermonate der eingeschränkten Verfügungsbe-
reitschaft sowie**

vorgelegen hat.

Hartz IV – Arbeitslosengeld II

Mit dem Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) werden die bisherigen Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für Erwerbsfähige in einem neuen Leistungssystem, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, zusammengeführt. Eine der Leistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige ist das mit Wirkung ab 01.01.2005 neu eingeführte Arbeitslosengeld II. Beziehende von Arbeitslosengeld II sind als „sonstige Versicherte“ generell versicherungspflichtig. Beitragspflichtige Einnahmen sind bei Bezug von Arbeitslosengeld II monatlich 400 Euro, und zwar unabhängig von der Höhe des tatsächlich gezahlten Arbeitslosengeldes II.

Bewertung als Anrechnungszeit

Die Bewertung der Arbeitslosigkeit als beitragsfreie Zeit geschieht in der Weise, dass jeder Monat einer beitragsfreien Zeit einen individuellen Durchschnittswert erhält, der sich nach der Beitragsleistung des Versicherten in seinem

gesamten Versicherungsleben richtet, der so genannten Gesamtleistungsbewertung.

Der Berechnung des individuellen Durchschnittswertes werden aber grundsätzlich nicht nur die mit Beiträgen belegten Monate, sondern der gesamte Zeitraum von der Vollendung des 17. Lebensjahres an bis zum Vormonat des Beginns der Rente als belegungsfähiger Gesamtzeitraum zugrunde gelegt. Die mit beitragsfreien Zeiten (z.B. Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten) belegten Monate sind von diesem Zeitraum abzusetzen. „Echte“ Lücken im Versicherungsverlauf fließen in die Berechnung des Gesamtleistungswertes ein. Das hat zur Folge, dass der Durchschnittswert in dem Umfang niedriger wird, in dem „echte“ Lücken vorhanden sind. Enthält z.B. der belegungsfähige Gesamtzeitraum zu 50% „echte“ Lücken, wird der Gesamtleistungswert ebenfalls um 50% niedriger als der sich allein aus den Beitragszeiten ergebende Wert.

Beispiel:

Der belegungsfähige Gesamtzeitraum umfasst nach Abzug der beitragsfreien Zeiten 40 Jahre. Davon entfallen auf „echte“ Lücken“ 20%, also acht Jahre. Der Versicherte hat in den restlichen 32 Beitragsjahren jährlich 1,0000 Entgeltpunkte erworben; das ergibt insgesamt 32,0000 Entgeltpunkte

Gesamtleistungswert = 32,0000 Entgeltpunkte : 40 Jahre = 0,8000 Entgeltpunkte.

Dieser Wert ist damit ebenfalls 20% niedriger als der jährliche Durchschnittswert aus den Beitragszeiten in Höhe von 1,0000 Entgeltpunkten

Für die Bewertung der Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit ist zu beachten, dass der festgestellte individuelle Durchschnittswert auf 80% begrenzt wird.

Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil Arbeitslosigkeit nach dem 30.06.1978 vorgelegen hat, für die kein Arbeitslosengeld oder keine Arbeitslosenhilfe gezahlt worden ist, erhalten bei der Gesamtleistungsbewertung keine Bewertung. Das gleiche gilt für

- _ Kalendermonate der Ausbildungssuche, sowie**
- _ Kalendermonate der eingeschränkten Verfügungsbereitschaft**

Meine Damen und Herren, im folgenden werde ich ausschließlich auf die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit eingehen. Der Anspruch auf Altersrente nach Altersteilzeitarbeit wird hier nicht behandelt, obwohl nach dem Wortlaut des Gesetzes die Altersrente vollständig „Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit lautet“.

Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit

Anspruch auf die Rente wegen Arbeitslosigkeit haben Versicherte nach § 237 Abs. 1 SGB VI, wenn sie

- 1. vor dem 01.01.1952 geboren sind,**
- 2. das 60. Lebensjahr vollendet haben,**
- 3. bei Beginn der Rente Arbeitslosigkeit vorliegt und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt 52 Wochen Arbeitslosigkeit zurückgelegt haben¹**

¹ Dem Vorliegen von 52 Wochen Arbeitslosigkeit steht die Zahlung von 52 Wochen Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus gleich

4. in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente mindestens acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben²,
5. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben,
6. eine abhängige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt bzw. eine selbständige Tätigkeit mit Arbeitseinkommen nur im Rahmen der Hinzuverdienstgrenzen des § 34 Abs. 2 und 3 SGB VI ausüben.

Vor dem 01.01.1952 geboren

Die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit kann nur von Versicherten in Anspruch genommen werden, die vor dem 01.01.1952 geboren sind. Versicherte, die am 01.01.1952 oder später geboren wurden, können eine solche Altersrente nicht mehr beziehen.

Vollendung des 60. Lebensjahres

§ 34 Abs. 1 SGB VI sieht als persönliche Anspruchsvoraussetzung für den Bezug einer Altersrente u.a. die Vollendung eines bestimmten Lebensalters vor; Im Fall der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ist die Vollendung des 60. Lebensjahres gefordert.

Das 60. Lebensjahr wird mit dem Ende des Tages vollendet wird, an dem ein Versicherter seinen 60. Geburtstag hat – also um 0.00 Uhr des 60. Geburtstages. Demnach vollendet ein Versicherter das 60. Lebensjahr mit dem Ende des dem

² Der Zeitraum von zehn Jahren, innerhalb dessen acht Jahre Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen müssen, verlängert sich um Anrechnungszeiten sowie Zeiten des Bezugs

60. Geburtstag vorhergehenden Kalendermonats, wenn sie am Ersten eines Monats geboren worden ist.

Beispiel		
Versicherter geboren	a)	31.07.1944
	b)	01.08.1944
	c)	02.08.1944
Vollendung des 60. Lebensjahres	a)	30.07.2004
	b)	31.07.2004
	c)	01.08.2004

Hinsichtlich der Altersgrenze des 60. Lebensjahres ist zusätzlich das Heraufsetzen der Altersgrenzen zu beachten. Dieses wird an späterer Stelle noch erläutert.

Arbeitslosigkeit

Maßgeblich für den Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ist das Vorliegen von 52 Wochen Arbeitslosigkeit nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt 52 Wochen (§ 237 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a SGB VI).

Begriff der Arbeitslosigkeit

Nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten müssen insgesamt 52 Wochen Arbeitslosigkeit

einer Rente aus eigener Versicherung, die nicht auch Pflichtbeitragszeiten sind (vgl. insofern Abschnitt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)

vorliegen. Die Auslegung des Begriffs „Arbeitslosigkeit“ in § 237 Abs. 1 SGB VI richtet sich nach den zum Zeitpunkt der jeweiligen Beschäftigungslosigkeit gelten Regelungen in der Arbeitslosenversicherung. Zur Beurteilung, ob Arbeitslosigkeit in diesem Sinne vorliegt, gelten daher z.Z. die §§ 16, 118 – 121 SGB III.

Arbeitslos ist hiernach, wer

- _ objektiv arbeitslos ist. Das ist der Arbeitnehmer, der vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und der keine Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger oder als Selbständiger ausübt; eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung oder Tätigkeit steht der Annahme von objektiver Arbeitslosigkeit nicht entgegen und**

- _ subjektiv arbeitslos ist, d.h. wer eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes von mindestens 15 Stunden wöchentlich ausüben kann und darf, sowie bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen, die er ausüben kann.**

Nur, wenn der Versicherte sowohl objektiv als auch subjektiv arbeitslos ist, liegt Arbeitslosigkeit i.S. des § 237 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a SGB VI vor (für eine Übergangszeit bis einschließlich 2005 gilt jedoch hinsichtlich des Vorliegens von Arbeitslosigkeit die Sonderregelung des Abs. 2 a.a.O., die Erleichterungen hinsichtlich des geforderten Begriffs der subjektiven Arbeitslosigkeit beinhaltet) (58'er-Regelung!).

Es gelten folgende Grundsätze:

Arbeitnehmer

Bei dem Versicherten muss es sich um einen Arbeitslosen handeln. Versicherte, die bisher überhaupt nicht oder seit längerer Zeit nicht mehr berufstätig gewesen sind oder aber eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, müssen ernsthaft die Absicht bekunden, erstmalig bzw. erneut als Arbeitnehmer tätig sein zu wollen. Es ist hingegen nicht erforderlich, dass der Versicherte zuletzt Arbeitnehmer gewesen ist.

Möglichkeit, eine Beschäftigung ausüben zu können

Der Versicherte muss in seinen persönlichen Umständen in der Lage sein, eine Beschäftigung auch tatsächlich ausüben zu können. Liegen Umstände vor, die ein konkretes Eingehen eines Arbeitsverhältnisses verhindern, kann nicht vom Vorliegen von Arbeitslosigkeit ausgegangen werden. Dies ist z.B. immer dann der Fall, wenn Auslandsaufenthalt oder eine Freiheitsstrafe vorliegen.

Möglichkeit, eine Beschäftigung ausüben zu dürfen

Der Versicherte muss in seinen persönlichen Umständen in der Lage sein, eine Beschäftigung auch tatsächlich ausüben zu dürfen, d.h. die angestrebte Beschäftigung muss rechtlich zulässig sein. Entsprechende Hinderungsgründe wären z.B. Berufs- bzw. Beschäftigungsverbote oder fehlende Zulassungsvoraussetzungen.

Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes

Bei der angestrebten Beschäftigung muss es sich um eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes handeln. Hierunter versteht man Bedingungen, unter denen Arbeitsverhältnisse im Allgemeinen eingegangen werden - also in punkto Arbeitszeit, Entlohnung, Urlaub etc. den üblichen Bedingungen entsprechen. Der allgemeine Arbeitsmarkt umfasst alle zumutbaren Beschäftigungen im Bundesgebiet, unbeachtlich, ob tatsächlich freie Arbeitsplätze verfügbar sind.

Bereitschaft, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen

Der arbeitslose Versicherte darf nicht nur zum Schein eine Beschäftigung anstreben, sondern muss zur Arbeitsaufnahme tatsächlich bereit sein, wobei sich diese Bereitschaft auf jede Arbeitnehmertätigkeit erstrecken muss, für die der Versicherte unbeachtlich der bisher ausgeübten oder erlernten Tätigkeiten in Betracht kommt. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn Versicherte nur bereit sind, bei bestimmten Arbeitgebern oder aber in einem bestimmten Beruf ein Beschäftigungsverhältnis einzugehen.

Meldung bei einer deutschen Agentur für Arbeit

Für das Vorliegen von Arbeitslosigkeit ist es nicht maßgebend, dass der Versicherte während der Zeit der Arbeitslosigkeit bei einer deutschen Agentur für Arbeit gemeldet war. Somit können auch nicht bei einer deutschen Agentur für Arbeit gemeldete Versicherte im Einzelfall arbeitslos

i.S.d. § 237 Abs. 1 SGB VI sein. Für die Prüfung, ob Arbeitslosigkeit i.S.d. § 237 Abs. 1 SGB VI vorliegt, muss daher zunächst unterschieden werden, ob der arbeitslose Versicherte bei einer deutschen Agentur für Arbeit gemeldet war oder nicht.

Arbeitslosigkeit mit Meldung bei einer deutschen Agentur für Arbeit

- _ Bei Versicherten, die bei einer Agentur für Arbeit als Arbeitslose gemeldet sind liegt Arbeitslosigkeit regelmäßig vor. Hier wird davon ausgegangen, dass bereits die zuständige Agentur für Arbeit das Vorliegen von Arbeitslosigkeit geprüft hat.**

- _ Arbeitslosigkeit ist auch bei Versicherten gegeben, die wegen der Betreuung pflegebedürftiger Personen Beschäftigungen nur zu bestimmten Arbeitszeiten ausüben können. Bestätigt die Agentur für Arbeit trotz Ausübung der Pflegetätigkeit die Verfügbarkeit i.S.d. § 119 SGB III, liegt Arbeitslosigkeit vor.**

- _ Arbeitslosigkeit i.S. des § 237 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a SGB VI ist auch dann gegeben, wenn subjektive Arbeitslosigkeit nur deshalb nicht vorliegt, weil es an der Bereitschaft fehlt, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen. Nach der Sonderregelung des § 237 Abs. 2 Satz 1 SGB VI steht der Annahme von Arbeitslosigkeit nicht entgegen, dass ein Versicherter nach Vollendung des 58. Lebensjahres der Arbeitsvermittlung allein deshalb nicht zur Verfügung steht, weil er nicht bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen**

oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Diese Regelung wird seit dem 01.05.2003 von dem neuen Anrechnungszeitbestand des § 252 Abs. 8 SGB VI flankiert

– Vom 01.01.2006 an gelten die Sonderregelungen des § 237 Abs. 2 SGB VI nur noch, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 01.01.2006 begonnen hat und der Versicherte vor diesem Tage das 58. Lebensjahr vollendet hat. Bei Arbeitslosen, die bei einer Agentur für Arbeit gemeldet sind, erfolgt diese Einschränkung regelmäßig durch Abgabe einer Erklärung nach § 428 SGB III. § 237 Abs. 2 Satz 1 SGB VI fingiert damit unter den gleichen Voraussetzungen wie § 428 SGB III Arbeitslosigkeit i.S.d. § 237 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI.

– Arbeitslosigkeit liegt nicht vor, wenn der Versicherte arbeitsunfähig im Sinn der gesetzlichen Krankenversicherung ist. In diesen Fällen steht der Versicherte nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, da eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes nicht ausgeübt werden kann.

Arbeitslosigkeit ohne Meldung bei einer Agentur für Arbeit

Für das Vorliegen von Arbeitslosigkeit i.S.d. § 237 Abs. 1 SGB VI ist es grundsätzlich nicht erforderlich, dass der Versicherte bei einer deutschen Agentur für Arbeit als Arbeitsloser gemeldet ist und Leistungen nach dem SGB III erhält. Auch Versicherte, die nicht bei einer deutschen Agentur für Arbeit gemeldet sind, können somit arbeitslos i.S.d. § 237 Abs. 1 SGB VI sein.

Da in diesen Fällen das Vorliegen von subjektiver und objektiver Arbeitslosigkeit durch den Rentenversicherungsträger geprüft wird, werden an den Nachweis der Arbeitslosigkeit – insbesondere an die ernstliche Arbeitsbereitschaft – grundsätzlich strengere Anforderungen gestellt. Es genügt daher im Normalfall nicht, dass sich der Versicherte nur zeitweise um Arbeit beworben hat. Die Bemühungen um Arbeit müssen vielmehr ernsthaft und fortlaufend gewesen sein; dies muss durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden - z.B. durch Antwortschreiben auf Bewerbungen. Die Entscheidung, ob Arbeitslosigkeit bei einem nicht bei einer Agentur für Arbeit gemeldeten Versicherten vorliegt, trifft der Rentenversicherungsträger stets in Würdigung des konkreten Einzelfalles; allgemein verbindliche Aussagen lassen sich insofern nicht treffen.

Hat jedoch die Arbeitslosigkeit vor dem 01.01.2006 begonnen und ist der Versicherte vor dem 02.01.1948 geboren, gilt die Sonderregelung des § 237 Abs. 2 Satz 1 SGB VI

Arbeitslosigkeit bei Beginn der Rente

Eine weitere Anspruchsvoraussetzung für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ist das Vorliegen von Arbeitslosigkeit bei Beginn der Rente. Hierbei wird nur geprüft, ob objektive Arbeitslosigkeit am Tag des Rentenbeginns vorliegt. Subjektive Arbeitslosigkeit ist insofern nicht gefordert, so dass der Versicherte am Tag des Rentenbeginns nicht der Arbeitsvermittlung nach § 119 SGB III zur Verfügung stehen braucht. Dies bedeutet, dass Arbeitslosigkeit am Tag des Rentenbeginns auch dann vorliegt, wenn an diesem Tag Arbeitsunfähigkeit bestanden hat oder aber z.B. der Wohnsitz im Ausland liegt.

Acht Jahre Pflichtbeiträge in den letzten zehn Jahren

Weitere Anspruchsvoraussetzung für eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ist das Vorliegen von acht Jahren Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vor dem Beginn der Rente. Der 10-Jahreszeitraum muss hierbei nicht zwingend die letzten 10 Jahre vor Beginn der Rente umfassen; bestimmte Zeiten führen zu einer Verlängerung des 10-Jahreszeitraumes in die Vergangenheit.

Feststellung des 10-Jahreszeitraumes

Der 10-Jahreszeitraum umfasst insgesamt 120 Kalendermonate. Zur Feststellung des 10-Jahreszeitraumes muss zunächst der Rentenbeginn ermittelt werden. Die 120 Kalendermonate vor dem so festgestellten Rentenbeginn ergeben den maßgebenden 10-Jahreszeitraum. Der 10-Jahreszeitraum beginnt an dem Tag vor zehn Jahren, der dem Rentenbeginn entspricht und endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, der dem Monat des Rentenbeginns vorausgeht.

Beispiel:

Anspruchsvoraussetzungen erfüllt	15.08.2004
Rentantragstellung	30.11.2004
Rentenbeginn	01.09.2004
10-Jahreszeitraum	01.09.1994 – 31.08.2004

Verlängerung des 10-Jahreszeitraumes

Bestimmte Zeiten führen zur Verlängerung des 10-Jahreszeitraumes in die Vergangenheit. Es handelt sich hierbei u.a. um Anrechnungszeiten, Berücksichtigungszeiten und sämtliche Zeiten einer Rente aus eigener Versicherung, die nicht auch Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit sind. Andere Rentenbezugszeiten (z.B. Bezug einer Hinterbliebenenrente) führen nicht zur Verlängerung des 10-Jahreszeitraumes. Liegt in dem Kalendermonat des Verlängerungstatbestandes kein Pflichtbeitrag vor, wird der 10-Jahreszeitraum stets um volle Kalendermonate verlängert. Dies gilt selbst dann, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen nur an einigen oder gar nur an einem Tag dieses Monats vorgelegen haben.

Liegen in dem – ggf. verlängerten – 10-Jahreszeitraum keine acht Jahre Pflichtbeiträge vor, wird der 10-Jahreszeitraum monatsweise in die Zukunft verschoben, um so Monat für Monat das Vorliegen der erforderlichen acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zu prüfen. Dieses Verschieben ist jedoch nur dann zweckmäßig, wenn der Versicherte tatsächlich auch weiterhin Pflichtbeitragszeiten zurücklegt und durch diese Pflichtbeitragszeiten das Erfordernis der acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit i.S. des § 237 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI erfüllen kann.

„Acht Jahre Pflichtbeitragszeiten“

„Acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ liegen vor, wenn in dem maßgebenden 10-Jahreszeitraum mindestens 96 mit Pflichtbeitragszeiten belegte Kalendermonate vorhanden sind. Die 96 Kalendermonate Pflichtbeiträge brauchen hierbei nicht in einem zusammenhängenden Zeitraum liegen. Es werden nicht nur die Monate mit tatsächlich gezahlten Pflichtbeiträgen mitgezählt.

Zusammenfassung der zu berücksichtigenden Zeiten

Zu den zu berücksichtigenden Zeiten zählen unter anderem neben den Pflichtbeiträgen von Beschäftigten auch:

- **Pflichtbeiträge, die aufgrund der Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung gezahlt werden, wenn auf die Versicherungsfreiheit verzichtet wurde**
- **Pflichtbeiträge von selbständig Tätigen**
- **Pflichtbeitragszeiten für Zeiten der Kindererziehung,**
- **für Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege ab 01.04.1995,**
- **wegen der Ableistung von Wehr- oder Zivildienst oder**
- **Pflichtbeitragszeiten, die denen nach Bundesrecht gleichgestellt sind (z.B. nach dem FRG oder nach über- bzw. nach zwischenstaatlichen Regelungen).**

Erfüllung der Wartezeit

Als weitere versicherungsrechtliche Anspruchsvoraussetzung i.S.d. § 34 Abs. 1 SGB VI ist für jede Altersrente neben dem Vorliegen von einer Mindestanzahl von Pflichtbeiträgen die Erfüllung der Wartezeit gefordert.

Wartezeit von fünfzehn Jahren

Die Mindestversicherungszeit für eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ist gegeben, wenn die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt ist (§ 243 Buchst. b Nr. 1 SGB VI). Das entspricht 180 Kalendermonaten. Teilweise mit anrechenbaren Zeiten belegte Kalendermonate zählen hierbei als volle Kalendermonate.

Auf die Wartezeit anrechenbare Zeiten

Auf die Wartezeit von 15 Jahren werden sämtliche Kalendermonate mit Beitragszeiten angerechnet. Also vorrangig Zeiten, für die Pflichtbeiträge bzw. freiwillige Beiträge gezahlt worden sind.

Auch Monate, die sich nach einem durchgeführten Versorgungsausgleich aus der Umrechnung übertragener und begründeter Rentenanwartschaften ergeben werden mit angerechnet.

In Wanderversicherungsfällen sind die in den verschiedenen Versicherungszweigen zurückgelegten Zeiten zusammenzuzählen, sofern sie nicht jeweils auf den gleichen Mo-

nat entfallen. Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten werden auf die Wartezeit von 15 Jahren nicht angerechnet.

Beschränkung des zulässigen Hinzuverdienstes vor Vollendung des 65. Lebensjahres

Wie bei allen Altersrenten, die vor dem 65. Lebensjahr beginnen, müssen bis zum Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres die Hinzuverdienstgrenzen eingehalten werden. Wird die Altersrente als Vollrente bezogen, beträgt die „allgemeine“ Hinzuverdienstgrenze bundeseinheitlich ab 01.04.2003 ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (im Jahre 2004: 345,00 EUR).

Bei dieser Hinzuverdienstgrenze ist es unbeachtlich, ob das Einkommen im alten oder neuen Bundesgebiet erzielt wird.

Die Hinzuverdienstgrenze für eine Rente wegen Alters als Teilrente ist individuell gestaltet und errechnet sich aus den Entgeltpunkten der letzten drei Kalenderjahre vor Beginn der ersten Rente wegen Alters.

Die maßgebliche Hinzuverdienstgrenze darf im Laufe eines jeden Kalenderjahres in zwei Kalendermonaten überschritten werden. Das Überschreiten darf nicht in unbegrenzter Höhe erfolgen, sondern nur bis zum Doppelten der für einen Monat geltenden Hinzuverdienstgrenze. Wird die Hinzuverdienstgrenze in unzulässiger Höhe überschritten, entfällt der Anspruch auf die Altersrente als Vollrente.

Teilrente

Die Hinzuverdienstregelung korrespondiert mit der Möglichkeit, die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit entweder als Vollrente oder als Teilrente in Anspruch zu nehmen (§ 42 Abs. 1 SGB VI). Während die Vollrente grundsätzlich aus allen bis zum Rentenbeginn erreichten Entgeltpunkten bzw. Entgeltpunkten (Ost) errechnet wird, werden bei der Teilrente – je nach Teilrentenfaktor – zwei Drittel, die Hälfte oder ein Drittel der bei der ersten Rente wegen Alters berücksichtigten Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Da die Höhe des zulässigen Hinzuverdienstes bei Bezug der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres an den Teilrentenfaktor gekoppelt ist, ergeben sich unterschiedliche Hinzuverdienstgrenzen: Je höherwertig die Rente zur Auszahlung kommt, desto niedriger ist die Hinzuverdienstgrenze gestaltet.

Wird die Altersrente als Teilrente geleistet, beträgt die Hinzuverdienstgrenze bei einer Teilrente in Höhe von

- _ 1/3 der Vollrente das 23,3fache**
- _ 1/2 der Vollrente das 17,5fache**
- _ 2/3 der Vollrente das 11,7fache**

des aktuellen Rentenwerts, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten der letzten drei Kalenderjahre vor Beginn der ersten Rente wegen Alters.

Für das Jahre 2004 ergeben sich folgende mtl. Grenzwerte:

Mindesthinzuverdienstgrenzen

Ergeben sich bei der Feststellung der für die Ermittlung der Hinzuverdienstgrenze maßgebenden Entgeltpunkte weniger als 1,5 Entgeltpunkte für die letzten drei Kalenderjahre, werden der Ermittlung der individuellen Hinzuverdienstgrenze 1,5 Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

	West	Ost
2/3-Teilrente	458,58 EUR	403,12 EUR
1/2-Teilrente	685,91 EUR	602,96 EUR
1/3-Teilrente	913,24 EUR	802,80 EUR

Die Zahlung der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit als Teilrente kann sowohl auf Antrag als auch von Amts wegen erfolgen. Letztgenannte Alternative kommt vordringlich beim Überschreiten der zulässigen Hinzuverdienstgrenze zum Tragen.

Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze

Ein Überschreiten der maßgeblichen Hinzuverdienstgrenze der Vollrente hat nicht das völlige Erlöschen des Rentenanspruchs zur Folge; vielmehr kommt – abhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes – ggf. der Anspruch auf eine der nächst niedrigeren Teilrenten zum Zuge.

Auch Teilrentenbezieher dürfen die für sie maßgebende Hinzuverdienstgrenze im Laufe eines jeden Kalenderjahres ebenfalls in zwei Kalendermonaten überschreiten. Das Überschreiten darf auch hier nicht in unbegrenzter Höhe erfolgen, sondern ebenfalls nur bis zum Doppelten der für einen Monat geltenden Hinzuverdienstgrenze. Wird die

Hinzuverdienstgrenze in unzulässiger Höhe überschritten, entfällt der Anspruch auf die jeweilige Teilrente. Es wird dann von Amts wegen geprüft, ob eine niedrigere Teilrente geleistet werden kann.

Erst wenn auch die Hinzuverdienstgrenze der 1/3-Teilrente überschritten wird, entfällt der Rentenanspruch auf die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit völlig. Für einen erneuten Anspruch auf die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit müssen sämtliche der vorher genannten Anspruchsvoraussetzungen zum neuen Rentenbeginn wieder vorliegen.

Anhebung der Altersgrenze

Um die Belastung der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit zu begrenzen, wurde die nach dem Rentenreformgesetz 1992 bereits vorgesehene Anhebung der Altersgrenze von 60 Jahren vorgezogen und zeitlich gestrafft. Die Anhebung der Altersgrenze von 60 Jahren erfolgte für im Januar 1937 und später geborene Versicherte auf das Lebensalter 65 Jahre.

Versicherte, deren Altersgrenze angehoben worden ist, haben die Möglichkeit, die jeweilige Altersrente vor dem angehobenen Lebensalter in Anspruch zu nehmen, sofern bezogen auf diesen Zeitpunkt die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente bedeutet aber, dass der Versicherte Abschläge in Form von Minderungen in der Rentenhöhe hinnehmen muss. Diese Minderungen erfolgen durch den Zugangsfaktor. Der Zugangsfaktor bewirkt, dass sich die Ren-

te über ihre gesamte Laufzeit für jedes Jahr des Vorziehens um 3,6 Prozent mindert. Wird die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit bereits frühestmöglich mit dem 60. Lebensjahr in Anspruch genommen, ergibt sich eine Rentenminderung von 18 Prozent.

Durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz wird die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit vom Jahre 2006 an in Monatsschritten von 60 auf 63 Jahre angehoben werden. Betroffen sind 1946 geborene und jüngere Versicherte. Im Januar 1946 geborene Versicherte sollen die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit frühestmöglich mit 60 Jahren und einem Monat beziehen können, im Februar 1946 geborene mit 60 Jahren und zwei Monaten usw. Schließlich sollen die im Dezember 1948 und später geborenen Versicherten diese Altersrente frühestmöglich mit 63 Jahren in Anspruch nehmen können, so dass die Anhebung im Jahr 2008 abgeschlossen sein soll.

Für Versicherte, die am 01.01.2004 arbeitslos waren oder vor diesem Tag im Vertrauen auf das geltende Recht rechtsverbindlich über die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses disponiert haben (z. B. durch Aufhebungsvertrag), wird die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme nicht angehoben.

Wird eine Altersrente mit Abschlag in Anspruch genommen, bleibt der Rentenabschlag nicht nur für die Dauer des Bezugs der Altersrente, sondern auch für eine ggf. aus der Versicherung zu zahlende Hinterbliebenenrente bestehen.

Nach § 187a Abs. 1 Satz 1 SGB VI erhalten Versicherte, deren Altersrente sich wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme mindert, die Möglichkeit, eine solche Minderung

durch Zahlung von zusätzlichen Beiträgen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ganz oder teilweise auszugleichen.

Im Rahmen des § 109 Abs. 1 Satz 3 SGB VI können Versicherte, die das 54. Lebensjahr vollendet haben, daher eine Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung beantragen, die zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente erforderlich ist. Dieses Auskunftsrecht besteht nicht, wenn die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine vorzeitige Altersrente offensichtlich ausgeschlossen ist.